

IM HAUS MEINES VATERS SIND

VIELE WOHNUNGEN Joh 14,2-3

von Hubert Biallowons,
Norbert Roth und
Anke Walter

„Im Haus meines Vaters sind viele Wohnungen“ (Joh 14,2-3) – dieses Zitat aus dem Johannes-Evangelium zeigt, dass es ein Christentum im Sinne eines fest gefügten monolithischen Blockes nie gegeben hat. Davon zeugen schon in frühester Zeit die Auseinandersetzungen zwischen Paulus und der Jerusalemer Urgemeinde auf dem sogenannten Apostelkonzil (zwischen 44 und 47 n. Chr.).

Der gemeinsame Bezug zu Jesus Christus zeigt, dass das Gemeinsame der katholischen und der evangelischen Kirche stärker wiegt als das Trennende. Dennoch soll auch mit Blick auf das Papier der Vorbereitungskommission des Ökumenischen Kirchentages der Blick für das eigene Profil geschärft und damit auch die Differenzen nicht unterschlagen werden.

Natürlicherweise beschränkt sich eine Gegenüberstellung in Tabellenform nur auf Wesentliches. Um der Lebenswirklichkeit der alltäglichen Unterrichtssituation gerecht zu werden, wird das Thema „Ökumene“ auf den Aspekt „Katholisch/ Evangelisch“ eingeschränkt. Das Verhältnis zur Orthodoxie und reformierten Kirche soll nur am Rande berührt werden. Natürlicherweise beschränkt sich eine Gegenüberstellung in Tabellenform nur auf Wesentliches. Mit der folgenden Auflistung sollen der Blick für das eigene Profil geschärft und auch die Differenzen nicht unterschlagen werden.

Als Grundlage wird folgende Literatur benutzt:

- Codex Iuris Canonici (CIC), 1983
- Die Religion in Geschichte und Gesellschaft (RGG), hg. Hans von Campenhausen u. a., 4. Aufl., Tübingen 1998
- Evangelischer Erwachsenen Katechismus, 7. Aufl., Gütersloh 2001
- Evangelisches Gesangbuch, Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen, München 1994
- Evangelisches Kirchenlexikon (EKL), hg. von E. Fahlbusch u. a., Göttingen 1986
- Katechismus der Katholischen Kirche (KKK), München 1993
- Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung „Dominus Iesus“ über die Einzigkeit und Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche, 2000
- L. Ott, Grundriss der Dogmatik, 10. Aufl., Freiburg 1981
- Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl., Freiburg 1995
- Lumen Gentium (Dogmatische Konstitution über die Kirche), 1964
- Neues Glaubensbuch, Der gemeinsame christliche Glaube, hg. v. J. Feiner und L. Vischer, Freiburg, 1973
- W. Beinert, Lexikon der katholischen Dogmatik, 2. Aufl., Freiburg 1988
- Orientalium Ecclesiarum (Dekret über die katholischen Ostkirchen), 1964

Katholische Kirche

Evangelische Kirche

Kirchen- verständnis

Gemeinsam ist allen Konfessionen, dass sie die eine, heilige, katholische (allgemeine) und apostolische Kirche bekennen und die Spaltung innerhalb dieser Kirche als Ärgernis empfinden. Für die Kirche als Vergesellschaftung von Menschen, die an Christus glauben, gibt es unterschiedliche theologische Begründungen. Die Lehre von der Kirche – die Ekklesiologie – verwendet dabei die vielen Bilder, die die Bibel für die Kirche verwendet: Volk Gottes, Jüngerkreis, Leib Christi (siehe 1.Kor 12-14) etc.

Das katholische Kirchenverständnis ist auch vom paulinischen Bild der Kirche als Leib Christi geprägt.¹ Dieses Bild wird im Licht deuteropaulinischer Schriften (Epheser- und Kolosserbrief) interpretiert. Dort wird Christus verstanden als „Haupt“, die Kirche als „Leib“ (vgl. Eph 1,22-23; Kol 2,9-10,19). Der Kopf, dem Rumpf eindeutig überlegen, kann aber auch nicht ohne diesen existieren. Diese Akzentverschiebung ist entscheidend, denn von dort her „ist es nicht weit zu der Vorstellung von der Kirche als dem irdisch fortlebenden Christus“, dem „ewig sich verjüngenden Sohn Gottes“.²

Kirche ist nach dem 2. Vaticanum (Orientalium Ecclesiarum Nr. 2) „mystischer Leib Christi“ und entsprechend der Kirchenkonstitution Lumen Gentium Nr. 1 Ursakrament. Kirche ist damit „unzerstörbar heilig“ – trotz einzelner Sünder.

Für das Kirchenverständnis der reformatorischen Theologie existiert Kirche überall dort, wo die Verkündigung der Christusbotschaft und die Verwaltung der Sakramente sich am Evangelium orientieren (CA VII). Die Zusage von der Rechtfertigung des Sünders – die durch Wort und Sakrament vermittelt wird – ist konstitutiv für die Kirche. Deswegen ist die Kirche auf der personell-spirituellen Ebene als Congregatio Sanctorum die Versammlung der Gläubigen, der im Glauben gerechtfertigten (Röm 1,3f) Sünder. Diejenigen, die auf das Evangelium hören und der Heilszusage vertrauen, bilden die Gemeinschaft der Heiligen. Diese grundlegende Auffassung wurde 1530 zur Zeit der Reformation in der Confessio Augustana (CA) formuliert. Da die Artikel der CA die Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift als auch dem Bekenntnis der Alten Kirche betonen, berufen sich die Reformatoren auf dieselben Wurzeln wie die katholische Kirche. Durch dieses Bekenntnis wollten die Reformatoren ursprünglich die Gemeinsamkeit mit der katholischen Kirche wiedererlangen, deren Reformation sie anstrebten. Damals wie heute ist dieses Bekenntnis ein ökumenisches Gesprächsangebot.

Die äußere Gestalt der Kirche ist geschichtlichen Wandlungen unterworfen. Da diese nicht von substantieller Bedeutung ist, eröffnet dies einen ständigen Wandlungsprozess (ecclesia semper reformanda).

¹ KKK 752

² So A. Möhler, zit. in H. Ott, 416

Jesus und die Kirche

Alle Konfessionsgemeinschaften gehen davon aus, dass die Kirche als Gemeinschaft der Jünger und Jüngerinnen Jesu von Jesus selbst gewollt war und ist. Welcher „historische“ Akt vor, in oder nach der Himmelfahrt Jesu das Gründungsdatum der Kirche ist, wird unterschiedlich gesehen. Einige Traditionen setzen bei der Berufung der Jünger, wieder andere im Abendmahlssaal am Gründonnerstag, andere am Karfreitag, am Ostersonntag, am Himmelfahrtstag oder an Pfingsten an. Die Meinungen gehen auseinander und haben auch in den Konfessionen unterschiedliche Kirchenverständnisse ausgebildet. Wichtig dabei ist aber, dass jeder dieser Zeitpunkte als Geburtsstunde der Kirche gedacht werden kann – und keines dieser Daten für sich allein also richtig gelten kann.

Das katholische Verständnis von Kirche als „heilige katholische Kirche“ stützt sich auch auf die Lehre von der apostolischen Sukzession, also der lückenlosen Amtsnachfolge per Handauflegung ausgehend von den Aposteln bis zu den Bischöfen von heute. Verwirklicht ist diese in der katholischen Kirche und in der als „Schwesterkirche“ verstandenen orthodoxen Kirche. Die reformatorischen Kirchen gelten als „kirchliche Gemeinschaften“. Diese Sicht wurde erneut in „Dominus Iesus“ betont.

Die evangelische Tradition geht davon aus, dass der Pfingsttag die Geburtsstunde der Kirche ist. Die Kirche wird dabei verstanden als die Versammlung der Gläubigen, die durch den Heiligen Geist mit Christus verbunden bleibt und in seiner Befähigung der Welt das Evangelium sagt.

Zur Rolle des Papstes

Das Papstamt ist in der Geschichte der Kirche eines der umstrittensten kirchlichen Phänomene überhaupt. Der ökumenische Dialog zwischen der Kirche von Rom und einigen orthodoxen und reformatorischen Kirchen hat das Nachdenken über einen eventuellen „Petrusdienst“ an der Einheit der Kirche ins Rollen gebracht. Dieser Petrusdienst wäre jedoch nicht einfach identisch mit dem gegebenen Papstamt. Die Aufgabe besteht darin zu prüfen, ob ein besonderer Dienst in und für die Kirche dazu beitragen kann, ihre Einheit zu bewahren bzw. wo es möglich ist, auch wieder herzustellen.

Unsichtbares „Haupt der Kirche ist der erhöhte Christus“.¹ Der eigentliche Primat gebührt ihm. Übertragen wurde dieser allein seinem Jünger Petrus (vgl. Mt 16,17-19, Joh 21,15-17; s. a. Lumen Gentium n. 18). Insofern ist Petrus „Stellvertreter Christi“ auf Erden. Nachfolger im Primat des Petrus sind die Bischöfe Roms. Als biblische Belegstelle für die Verbindung von Petrus und Rom gilt 1. Petr 5,13. Dieser Primat entfaltet sich nach der Lehre des 1. Vatikanischen Konzils als „Jurisdiktionsprimat“. Dies bedeutet zweierlei: „Der Papst besitzt die volle und oberste Jurisdiktionsgewalt über die gesamte Kirche ... in der Kirchenzucht der Regierung der Kirche“ und „in Sachen des Glaubens und der Sitten“.² Im letzten Falle spricht man vom „Lehrprimat“, der, wenn der Papst „ex cathedra“ spricht, die „Unfehlbarkeit“ bein-

Luther ging in seiner Bibelauslegung davon aus, dass mit dem Wort „Fels“ in Mt 16,18 nicht die Person Petrus gemeint war, sondern dessen Glauben, den er ja kurz vorher ausdrückt. Ausgehend von seiner grundlegenden Vorordnung des Glaubens vor allem anderen Geschehen in der Kirche, konnte Luther dem Petrusamt wohl eine besondere Rolle zubilligen. Jedoch nicht in der Gestalt des damaligen Papstamtes.

Gegenüber dem neuen Dogma von 1870 zur Infallibilität („Unfehlbarkeit“) und dem Jurisdiktionsprimat des Papstes kann sich die Lutherische Kirche nur kritisch verhalten. Das Wort Gottes bleibt der Kirche in allen ihren Handlungen und allen ihren Personen immer übergeordnet.

Paul Tillich formuliert es folgendermaßen: „Der Protestantismus bejaht die absolute Majestät Gottes und erhebt ... Protest

¹ Ott, a.a.O., 338

² vgl. Ott, a. a. O., 344; KKK 880 f.

Amtsverständnis

haltet. Unfehlbarkeit meint, dass der Heilige Geist die Kirche vor Irrtümern in der Glaubenslehre bewahrt, wenn der Papst als Haupt der Kirche feststellt, was dogmatische Lehre ist.

Die dogmatische Begründung erfolgt aus Tradition und Schrift. Aus der Tradition werden angeführt die Konzilien von Konstantinopel (869/70), Lyon (1274) und Florenz (1438/45). Aus der Schrift werden wiederum besonders die erwähnten Stellen aus Mt 16,18 und Joh 21,15-17 zitiert.¹ Diese Lehre soll sichern, dass auch die Menschen, die weder Jesus selbst noch den Zeugen der Auferstehung begegnen können, die authentische und unverfälschte Lehre Christi hören.

Auch wenn die Ämter in den Kirchen unterschiedliche Namen, differenzierte Aufgaben und verschiedene theologische Legitimationen haben, so weisen doch alle Kirchen eine gewisse Analogie der Ämter auf. Es gibt in fast allen Kirchen ein Gemeinde leitendes Amt, das Bischofsamt der Aufsicht, sowie weitere Ämter, die die Episkope, ausüben. In allen Kirchen gibt es synodale Gremien, die mal mehr, mal weniger mit Autorität ausgestattet sind und das Bild der jeweiligen Kirche prägen. Allen Kirchen gemein ist, dass sie davon ausgehen, dass es ein geistliches Amt in der Kirche geben muss.

Dieser Punkt wurde bewusst zugespitzt formuliert. Nach katholischer Auffassung gibt es einen von Christus her gewollten prinzipiellen Unterschied von Kleriker und Laie, vom besonderen und vom allgemeinen Priestertum. In der Kirchenkonstitution des 2. Vaticanums heißt es: „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen ... und das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich ... dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach.“ (ebd., Nr. 10) Dies liegt vor allem daran, dass die katholische Tradition den Akzent stärker auf die Vollmacht der Sakramentspendung legt als auf die Vollmacht zur Verkündigung des Wortes.

Kirche als Grundsakrament kann nur wirksam werden, wenn ihre Sakramente gültig gespendet werden. Und dies kann nur der gültig geweihte Priester. Die „Nottaufe“ durch einen Laien ist nur eine Notlösung. Kirche ohne Priester? Undenkbar.

gegen jeden menschlichen-kirchlichen ... Anspruch auf absolute Wahrheit und Autorität.“²

Da der rechten Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente ekklesiologisch eine zentrale Rolle zukommt, haben die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger eine wichtige Funktion inne. Nach evangelischem Verständnis gibt es nur ein Amt in der Kirche, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung. Andere Ämter und Dienste, auch das Bischofsamt, sind konkrete Ausformungen des einen ordinierten Amtes.

Die kirchlichen Amtsträger haben keine heilsvermittelnde Position zwischen Gott und den Gläubigen. Für die Kommunikation des Evangeliums ist aber das Predigtamt notwendig, damit die Verkündigung geordnet in der Gemeinde stattfinden kann. Der reformatorische Begriff des „Priestertums aller Gläubigen“ bezieht sich auf die individuelle Gottesbeziehung und die persönliche Zuwendung der Glaubenden untereinander („einander zum Christus werden“). Jedoch bezieht sich das allgemeine Priestertum nicht auf die Teilhabe am Predigtamt und die Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde.

¹ Vgl. Ott, a. a. O., 346 f.

² Tillich, Gesammelte Werke, Bd. 7, 57, zit. nach Rössler, a. a. O., 152

Sakramente

In vielen christlichen Kirchen gibt es sichtbare Zeichen liturgischen und geistlichen Handelns, die mit dem Begriff „Sakrament“ beschreibbar sind. Im theologischen Sakramentsverständnis zeigt sich jedoch die unterschiedliche Schwerpunktsetzung im kirchlichen Grundverständnis.

„Sakramente sind sinnbildliche Handlungen der Kirche, die von Jesus Christus eingesetzt sind und die dem, der sie empfängt, in einer besonderen Weise die Frucht von Kreuzestod und Auferstehung Jesu mitteilen.“¹

Gemeinsam ist den Konfessionen die Auffassung vom Sakrament als einer Heil vermittelnden Segenshandlung.

Hier steht das Handeln der Kirche mehr im Vordergrund, weniger das Wort der entsprechenden Verkündigung.

Ein Sakrament wirkt „ex opere operato“. Das beinhaltet kein magisches Sakramentsverständnis, sondern besagt, dass das Sakrament als einmal von Gott zugesagtes Heilzeichen durch menschlichen Missbrauch nicht zerstört werden kann. Der Glaube des Menschen ist daher keine Wirkursache, sondern Merkmal der bejahenden und tätigen Hinwendung zum Sakrament, der beispielsweise bei der Taufe unmündiger Kinder auch fehlen kann.

Bei einem Sakrament unterscheidet man zwischen Form und Materie. Als Form bezeichnet man das, was den Inhalt des Sakraments ausdeutet und vereindeutigt (z. B. Taufformel), als Materie das sichtbare Zeichen (z. B. Taufe: Wasser). Dies kann auch ein handelnder Vollzug sein (Ehe: die Liebe).

Sakrament ist die von Christus begründete Verbindung eines göttlichen Verheißungswortes mit einem Element zu einem äußeren Zeichen. Da lediglich Abendmahl und Taufe biblisch verbürgt durch Jesus Christus eingesetzt sind, gelten nur diese beiden als Sakramente.

Nach protestantischer Auffassung muss bei einem Sakrament die Verbindung des Zeichens mit dem Wort Gottes gegeben sein, denn Sakramente sind keine magischen Rituale. Das entscheidende Gnadenmittel ist das Wort. Das Sakrament ist als Zeichen in das deutende (Verstehen), schöpferische (Zustandekommen) und zuteilende (dem Empfänger zueignendes) Wort eingebettet. Ob ein Sakrament diese Gegenwart unabhängig von der Einstellung der Beteiligten bewirkt oder nur die Gegenwart Gottes symbolisiert und sich somit nur dem Gläubigen erschließt, darüber gibt es unterschiedliche Ansichten. Die klassische lutherische Theologie operiert bei diesem Problem mit dem Bild der „manducatio impiorum“, des „Essens der Ungläubigen“. Gemeint ist: Der Ungläubige, der z. B. den „Leib Christi“ isst, empfängt zwar den wirklichen „Leib des Herrn“, aber – mangels Glaubens – nicht zu seinem Heil! Entscheidend ist, dass ein Sakrament – vom Empfänger aus gesehen – als Vergewisserung oder Unterpand des Heilswortes zu sehen ist, das den Glauben stärkt.

Anzahl der Sakramente

Die Zahl der Sakramente differiert zwischen den Kirchen. Das ist aber kein konfessionelles Hindernis, sondern zeigt, dass die jeweilige Frömmigkeit in den Kirchen unterschiedlich geprägt ist. Auch wenn die Kirchen der Reformation sich auf zwei Sakramente beschränken, so gibt es doch Handlungen und liturgische Vollzüge, die an die Sakramente der anderen (alten) Kirchen anknüpfen.

In der katholischen Kirche gibt es sieben Sakramente: Taufe, Buße, Eucharistie, Firmung, Weihe, Ehe, Krankensalbung.² Die Heilige Schrift kennt den Begriff des Sakramentes nicht, sehr wohl aber die damit bezeichnete Sache. Die Siebenzahl setzt allerdings eine theologische Entwicklung voraus, die man mit dem 12. Jahrhundert ansetzt.

Heute gelten in der evangelischen Kirche die Taufe und das Abendmahl als Sakrament. Da lediglich sie biblisch verbürgt durch Jesus Christus eingesetzt sind, gelten nur diese beiden als Sakramente.

Die lutherische Kirche hat einen offenen Sakramentsbegriff. Taufe und Abendmahl gelten als Sakramente, die Beichte als Gnadenmittel, andere kirchliche Handlungen werden als Segenshandlung verstanden, z. B. Konfirmation, Trauung, Ordination und Krankensalbung.

¹ Feiner, Vischer, a. a. O., 388

² KKK 1210

Taufe

Wichtig in Sachen Ökumene:

1. Taufe und Eucharistie gelten als die Grundsakramente.
2. Nicht alle Sakramente sind gleichermaßen verpflichtend und vor allem vergleichbar in der Wirkung: Nur Taufe, Firmung und Ordo (= Weihe) prägen der Seele einen unauslöschlichen Charakter ein und können deshalb nicht wiederholt werden.

Die Taufe ist das Sakrament, das den Menschen in die Kirche als den Leib Christi eingliedert. Die Kirchen erkennen deshalb die Taufen der jeweils anderen Konfession an.

Katholische und evangelische Kirche erkennen die Taufe der jeweils anderen Konfession an, wenn sie gültig, d. h. in der richtigen Form gespendet wurde. Dazu gehören die „Waschung“ des Täuflings sowie die Verwendung der trinitarischen Formel „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Konsens besteht auch darin, dass die Taufe ein unauslöschliches geistiges Zeichen verleiht, somit weder wiederholt (bei Konversion) werden kann noch muss.

Übereinkunft besteht auch darüber, dass die Taufe die Aufnahme des Täuflings in die Kirche bedeutet.

Katholisch bedeutet das die Aufnahme in eine bestimmte Rechtsgemeinschaft, was z. B. Folgen für eine kirchrechtlich gültige Eheschließung hat.

Die Wirkung der Taufe besteht in der „Vergabung der Erbsünde, aller persönlichen Sünden und der Sündenstrafen“¹ sowie die innere Heiligung des Menschen durch die Gaben des Heiligen Geistes.

Katholische und evangelische Kirche erkennen die Taufe der jeweils anderen Konfession an, wenn sie gültig, d. h. in der richtigen Form gespendet wurde. Konsens besteht auch darin, dass die Taufe ein unauslöschliches geistiges Zeichen verleiht, somit weder wiederholt werden kann noch muss (bei Konversion). Mit der Taufe wird der Täufling in die Gemeinschaft der Heiligen aufgenommen.

Firmung und Konfirmation

Wie in der Orthodoxie weiterhin üblich, gehören die Taufe und die Firmung (Konfirmation) unmittelbar zusammen. Im Laufe der Zeit wurden sie voneinander gelöst und als zwei verschiedene Feste gefeiert.

Firmung und Konfirmation werden an der Schwelle zum Erwachsenwerden gefeiert und stellen somit das Moment der Mündigkeit eines Christen bzw. einer Christin in den Vordergrund.

Die Firmung ist dem grundlegenden Taufsakrament nachgeordnet. Der Form nach besteht die Firmung „in den Worten, welche die individuelle, mit der Stirnsalbung verbundene Handauflegung“ begleiten.² Ihre Wirkung ist die Vermehrung der heiligmachenden Gnade und die Vollendung der Taufgnade. Sie prägt der Seele ein un-

Etwa seit dem 18. Jahrhundert hat sich die Konfirmation etabliert. Unter Handauflegung wird der evangelische Gläubige – in der Regel – mit 14 Jahren in einem feierlichen Gottesdienst als aktives Gemeindeglied zur Abendmahlsgemeinschaft zugelassen und ausgestattet mit allen Rechten und Pflichten eines Gemeindegliedes. Er bzw. sie bestätigen damit von seiner bzw. ihrer Seite her die Taufe.

¹ KKK 1263

² Ott, a. a. O., 437

Buße

auslöschliches geistiges Merkmal ein. Ordentlicher Spender ist der Bischof, außerordentlicher ein von ihm beauftragter Priester.

Ein direkten Einsetzungsbericht bezogen auf ein Jesuswort gibt es nicht, sehr wohl aber eine Reihe von Belegstellen aus der nachösterlichen Zeit (Apg 8,14ff). Die Wirkung der Firmung besteht nach katholischer Auffassung in der besonderen „Ausgießung des Heiligen Geistes in Fülle ...“, wie sie einst am Pfingsttag den Aposteln zuteil wurde. Darum führt die Firmung zum Wachstum und zur Vertiefung der Taufgnade¹.

Das alte Wort Buße steht für den Prozess, den Christen gehen können, wenn sie vor Gott und sich selbst Dinge wieder in Ordnung bringen möchten, die sie in Schuld und Versagen verstrickt haben. In der Beichte – die in allen Kirchen als liturgische Handlung vorhanden – ist kann die Lossprechung für solches Versagen geschehen. Eine entscheidende Gemeinsamkeit ist der Gedanke der Sündhaftigkeit des Menschen und der jederzeit möglichen Versöhnung mit Gott durch seine gnadenhafte Zuwendung.

Nach katholischer Auffassung hat die Kirche von Christus die Gewalt empfangen, „die nach der Taufe begangenen Sünden nachzulassen.“² Als wichtigste neutestamentliche Belegstelle gilt Mt 16,19: „Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben.“ Die Inhaberschaft der Schlüsselgewalt impliziert nach katholischer Tradition auch, dass der Sünder nach Schuldbekennnis, Reue und Vorsatz wieder nach erfolgter Absolution in das irdische Gottesreich eingelassen werden kann.

Aussagen wie Joh 20,23: „Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben“ werden nicht als persönliche, den Aposteln vorbehaltene Charismen gedeutet, sondern als der Kirche übertragene dauernde Einrichtung.³

Zu den äußeren Zeichen der Buße gehören die Reue als erster und notwendiger Bestandteil, das Sündenbekenntnis, die Genugtuung (Bußwerke) sowie die Lossprechung.

Die Absolutionsworte (die Form des Bußsakramentes) zeigen die Sündenvergebung nicht bloß an, sondern bewirken sie auch, entschied das Tridentinum. „Die Hauptwirkung des Bußsakramentes ist Wieder-versöhnung des Sünders mit Gott.“⁴

Das Verständnis der Buße wird in der Anthropologie, die im Luthertum vertreten wird, aufgezeigt. Auch nach der Taufe entfernt sich der Mensch von Gott und seinen Mitmenschen. Der Mensch ist peccator (Sünder). Durch die Taufe und den rechtfertigenden Glauben an die Gnade Gottes wird er ein Gerechtesprochener (iustus). Aber er bleibt während seines ganzen Lebens „simul iustus et peccator“ – Sünder und Gerechter – zugleich. Gerade dieser Punkt ist in der theologischen Auseinandersetzung mit der katholischen, aber auch der orthodoxen und manchen freikirchlichen Theologien noch nicht gelöst.

Die Lehre von der Rechtfertigung verweist darauf, dass die Rechtfertigung keine Tilgung der Sünde bewirkt, sondern ihre Nichtanrechnung aufgrund des durch das Sakrament der Taufe verliehenen Glaubens (sola fide!).

Zur Buße reichen Reue und der Glaube an die Sündenvergebung um Jesu Christi willen.

¹ KKK 1302 f.

² Ott, a. a. O., 497

³ vgl. Ott, a. a. O., 499

⁴ Ott, a. a. O., 520

Eucharistie – Heiliges Abendmahl

Spender des Bußsakramentes sind allein die Bischöfe und Priester.

Gebeichtet werden müssen „alle noch nicht gebeichteten schweren Sünden ...“¹ Der katholische Katechismus spricht in Fällen von schweren Sünden von einer jährlichen Beichtpflicht.²

In der schematischen Gegenüberstellung der Konfessionen in eine „Kirche des Wortes“ und eine „Kirche der Eucharistie“ liegt wohl die Spannung in der Frage nach dem Abendmahl. Lutheraner und Katholiken sind im Verständnis vom Abendmahl nur wenig unterschiedlich. Wichtig ist in beiden Kirchen, dass sich Christus im Abendmahl / in der Eucharistie seiner Gemeinde auf eine ganz besondere Art und Weise nähert und Gemeinschaft mit den Gläubigen in der Kommunion sucht. Die Feier des Herrenmahls hat damit sowohl eine vertikale als auch eine horizontale Bedeutung:
Die Gemeinschaft mit Christus konstituiert die Gemeinschaft in der Gemeinde.

Einig sind sich alle Konfessionen, dass Christus besonders im Herrenmahl anwesend ist. In diesem ist er nicht nur als Geber, sondern auch als Gabe präsent. Trotzdem wird die Lehre von der Eucharistie noch immer als kirchentrennend betrachtet.

Für den Unterschied zwischen den Konfessionen spielen hier drei Fragen eine Rolle:

1. die Frage nach der Gegenwart Christi in den eucharistischen Gaben,
2. die Frage nach dem Opfercharakter, sowie
3. die Frage nach der Rolle des Priesters/ Bischofs bei der Eucharistie. Beide Konfessionen sehen die Eucharistie als ein von Christus eingesetztes Sakrament.

Zu 1:

Wie ist die Präsenz zu verstehen?

„Christus (wird) im Altarssakrament durch Verwandlung der ganzen Substanz des Brotes in seinen Leib und der ganzen Substanz des Weines in sein Blut gegenwärtig.“³ Dies gilt nach der Konsekration dauerhaft und nicht nur für die Länge der Abendmahlsfeier.

Zu 2:

Inhaber der Konsekrationsgewalt ist nur der gültig geweihte Bischof bzw. seine Mitarbeiter, die Priester, die ihn repräsentieren.⁴

Im Abendmahl ist Jesus Christus der Gastgeber. Er selbst gibt sich in Brot und Wein, die die Gläubigen als seinen Leib und sein Blut im Glauben empfangen. Nach evangelischem Verständnis lädt Jesus Christus alle getauften Gläubigen ein. Deshalb sind alle Glaubensgeschwister anderer Konfessionen auch an den Tisch des Herrn eingeladen.

Das Abendmahl ist somit ein Fest der Versöhnung, der Gemeinschaft und der Hoffnung auf die Wiederkunft Jesu und sein kommendes Reich.

Nach lutherischem Verständnis ist Jesus in Brot und Wein gegenwärtig, wenn diese im Glauben empfangen werden (vgl. CA X). Jedoch ist nach lutherischem Verständnis die verborgene Gegenwart Christi in Brot und Wein nicht der subjektiven Glaubensüberzeugung überlassen, sondern auch im Luthertum wird von einer Realpräsenz Christi im Abendmahl gesprochen. Man spricht analog zur römischen Transsubstantiation von einer so genannten Consubstantiation. Jedoch kennt das Luthertum nicht die bleibende Gegenwart in den Gaben. Die Realpräsenz in den Abendmahls-elementen ist nur für die Dauer der Abendmahlsfeier gegeben. Deshalb gibt es keinen Tabernakel und kein Fronleichnamsfest.

In der reformierten Tradition ist das Abendmahl ein Zeichen und ein Gedächtnismahl.

¹ KKK 1493

² KKK 1457

³ Ott, a. a. O., 454

⁴ KKK 1348

Ehe

Zu 3:

Die Eucharistie ist „wahres und eigentliches Opfer“: „Opfer ist sie, insofern Christus sich darin Gott als Opfergabe darbringt.“¹ In „Mysterium fidei“ deutet Paul VI. den Opfercharakter der Messe als „Vergegenwärtigung“ des Kreuzesopfers Jesu und seiner dadurch an die Gläubigen mitgeteilten Kraft.

Katholischerseits spricht man meist von „Messe“, aber auch vom ‚Mahl des Herrn, Brechen des Brotes, Eucharistiefeier, Gedächtnis des Leidens, des Sterbens und der Auferstehung des Herrn oder dem allerheiligsten Sakrament des Altars‘.

Die christliche Ehe ist in allen Kirchen eine schützenswerte Institution. Im ökumenischen Gespräch über die Ehe werden die Fragen des Lebens in den Vordergrund gerückt. Dabei handelt es sich meist um ethische Fragen, die gemeinsam besprochen und gelöst werden müssen.

„Die Ehe ist nicht von Menschen eingesetzt worden, sondern von Gott“². Schon diese erste Aussage markiert das wesentliche Merkmal der katholischen Ehelehre: Die Ehe gilt als ein von Christus eingesetztes Sakrament. Als wesentliche Eigenschaften der Ehe zählen deren Einheit und Unauflöslichkeit.

Als biblische Belegstellen nennt die katholische Dogmatik u. a. Mt 19,3 ff und 1. Kor 7,39; zum Thema „Unauflöslichkeit“ 1. Kor 7,10.

Bewirkende Ursache des Ehesakramentes ist die gegenseitige Willenserklärung.

Da das Wesen dieses Sakramentes im Ehevertrag liegt, sind die Eheleute sowohl Empfänger wie Spender der Ehe. Der Priester bestätigt den Willenskonsens und segnet ihn ein. Das ist der Grund, weshalb das Kirchenrecht (CIC 1098) in Ausnahmefällen („Nötehe“) eine kirchlich gültige Ehe ohne priesterliche Assistenz vorsieht.

Da die Wirkung des Sakramentes in einem ausschließlichen und lebenslangen Band besteht, das als Konsens der Eheleute von Gott besiegelt wurde, kann die „zwischen Getauften geschlossene und vollzogene Ehe nie aufgelöst werden.“³

„Die Ehe ist ein weltlich Ding“⁴ und steht unter der Verheißung Gottes. Die kirchliche Trauung ist eine Segenshandlung für die Eheleute.

Auch eine standesamtliche Ehe ist eine vor Gott gültig geschlossene Ehe.

Eine Wiederverheiratung Geschiedener ist nach seelsorgerlicher Beratung möglich, in der die Betroffenen Klarheit über die Gründe des Scheiterns gewinnen und Vergebung erfahren. Die evangelische Kirche sucht einen seelsorgerlichen – nicht einen juristischen – Umgang mit Menschen, deren Liebe und Ehe zerbrechen bzw. zerbrochen sind.

¹ Ott, a. a. O., 478 f.

² Ott, a. a. O., 549; vgl. „Gaudium et spes“ n. 48

³ KKK 1640

⁴ Zitiert nach Feiner, Vischer, a. a. O., 591

Priesterweihe und Ordination

In jeder Kirche braucht es ein geistliches Amt. Jede Kirche legt Wert darauf, dass die theologischen, liturgischen und sakramentalen Vollzüge des Gemeindelebens durch Menschen vollzogen werden, die in einem besonderen Akt dazu bestimmt und eingesetzt wurden.

Von den protestantischen Kirchen teilt nur die anglikanische Kirche das katholische Verständnis des Ordo.

Die Priesterweihe gilt als von Christus eingesetzt; traditionell gelten folgende Bibelstellen als Schriftbeweis: Apg 6,6; Apg 14,22 und 2 Tim 1,6.

Der Ordo gliedert sich aufsteigend in Diakonatsweihe, Priester- und Bischofsweihe. Gewöhnlich unterscheidet man bei Sakramenten zwischen der Materie und Form. Bei der Priesterweihe ist das äußere Zeichen in erster Linie die Handauflegung.

Die Form besteht in den die Handauflegung begleitenden Worten.

Wirkung des Weihesakramentes ist die den Empfänger heiligmachende Gnade.

Sie prägt ihn unauslöschlich. Ordentlicher Spender aller Weihestufen ist der gültig geweihte Bischof; außerordentlicher Spender der niederen Weihen und der Subdiakonatsweihe ist der Presbyter.

Und: Gültig empfangen kann die Weihen nur ein getaufter Mann!

In der Ordination werden die Pfarrerin und der Pfarrer gesegnet und zum lebenslangen Dienst in der Gemeinde Jesu Christi beauftragt (berufen, gesegnet und gesendet). Die daraus folgenden Pflichten richten sich v. a. auf eine Schrift und Bekenntnis entsprechende Verkündigung sowie auf eine Lebensführung, die dem öffentlichen Amt gemäß ist.

Die evangelische Kirchengemeindeordnung kennt eine nach Verantwortung geordnete Kirchenleitung. In Lehrfragen (z. B. in Fragen der evangeliumsgemäßen Verkündigung) trägt die Ortsgemeinde die Verantwortung.

Krankensalbung – Dienst an Kranken

Die Diakonie, also der liebende Dienst an den Schwachen in der Gemeinde, ist den Christen bereits in der Bibel aufgetragen. Dazu gehört es auch, die Gefangenen, die Alten, die Einsamen und die Kranken besonders im Auge zu haben. Die Kirche hat seit jeher für Kranke gebetet und ihnen die Hände aufgelegt. In der Kirchengeschichte ist daraus die Krankensalbung geworden, die in manchen Kirchen die Bedeutung eines Sakramentes hat.

Der Form nach besteht die Krankensalbung (früher: „Letzte Ölung“) in dem die Salbung begleitenden Gebet des Priesters für den Kranken. Ihre Wirkung ist die heiligmachende Gnade und die Nachlassung der schweren und lässlichen Sünden.¹ Gültig gespendet werden kann sie nur von Bischöfen und Priestern.

Die Krankensalbung gilt als „ein wahres und eigentliches, von Christus eingesetztes Sakrament“.² Als Schriftbeweis gelten u. a. Mk 6,13 und vor allem Jak 5,14. Als Wirkung des Sakramentes benennt der katholische Katechismus die Gnade, die den

Die evangelische Kirche kennt im Rahmen ihrer Seelsorge an Kranken und Sterbenden das Krankenabendmahl und die Krankensalbung.

Es war in der evangelischen Kirche immer Brauch, am Krankenbett für den Kranken zu beten.

¹ KKK 1523 und 1532

² Ott, a. a. O., 530

Ablass

Kranken zu seinem eigenen Wohle und zum Wohl der ganzen Kirche noch inniger mit dem Leiden Christi vereint, ihm Trost und die Vergebung der Sünden schenkt, wenn der Kranke nicht beichten konnte.¹

Der Missbrauch des Ablasshandels im 16. Jahrhundert war Anstoß zur Reformation in Deutschland. Der Ablass ist in der Katholischen Kirche nach wie vor üblich, aber in keinsten Weise mehr mit Geldzahlungen verbunden.

Der Ablass ist eine außersakramentale Handlung.

Man unterscheidet zwischen vollkommenen und unvollkommenen Ablässen; vollkommen sind sie, wenn sie die zeitlichen Sündenstrafen ganz, unvollkommen, wenn sie sie teilweise nachlassen.

Definiert wird ein Ablass als „vor Gott gültige Nachlassung der nach Vergebung der Sündenschuld zurückgebliebenen zeitlichen Sündenstrafen ...“² Ein Ablass ersetzt also nicht die Beichte, sondern setzt sie voraus.

Als Quelle des Ablasses – die heutige Form entstand im 11. Jahrhundert – wird der „Genugtuungsschatz der Kirche, der aus den überfließenden Genugtuungen Christi und der Heiligen besteht“³, gesehen.

Träger unbeschränkter Ablassgewalt ist der Papst, Bischöfe verfügen über eine beschränkte Ablassvollmacht.

Die Verleihung eines Ablasses an lebende Gläubige geschieht auf dem Weg der Losprechung, an Verstorbene per Fürbitte. Begründet wird letztere Möglichkeit – deren Wirkung als unsicher gilt – durch die Gemeinschaft der Heiligen.⁴

Der Ablasshandel ist aus evangelischer Sicht eine inakzeptable Praxis, da sie den vergebenden Charakter des Kreuzestodes Jesu Christi in Abrede stellt. Denn es kann von der römisch-katholischen Kirche der Eindruck vermittelt werden, dass das Gottesverhältnis der Gläubigen durch Werke oder pekuniäre Leistungen beeinflusst werden könnte.

Heilige – Alle Getauften bilden die *communio sanctorum*.

Dass die Kirche nicht allein im Diesseits existiert, sondern auch im Eschaton eine Größe ist, kann in den Konfessionsgemeinschaften als Konsens angesehen werden. Es gibt in jeder Kirche eine gewisse Erinnerungskultur, die auf besondere Menschen in der gemeinsamen und der je eigenen Tradition verweist. Jedoch deuten nicht alle Kirchen Erinnerung als Verehrung.

Beim Begriff „heilig“ sind drei Bedeutungen zu unterscheiden:

1. Der Heilige schlechthin ist Gott. Heilig bezeichnet dabei in biblischer Sprache das, was Gott grundsätzlich von der Welt unterscheidet.
2. Alle Getauften werden als Gemeinschaft der Heiligen bezeichnet, weil sie

Alle Getauften bilden die *communio sanctorum*. Diese Vorstellung der Gemeinschaft der Heiligen geht bis auf Paulus zurück, der die Christen in den angeschriebenen Gemeinden als „Heilige“ bezeichnet.

Die Anrufung der Heiligen oder auch das an sie gerichtete Fürbittgebet wird von allen Reformatoren abgelehnt. Die Heiligen haben für den Menschen keine heils-

¹ vgl. KKK 1522

² Ott, a. a. O., 525

³ Ott, a. a. O., 527

⁴ vgl. Ott, a. a. O., 528

Maria

mit Christus vereint und durch ihn geheiligt werden.

3. Heilige sind Menschen, die durch das Martyrium oder durch das Bekenntnis ein hervorragendes Zeugnis für das Himmelreich abgelegt haben. Erst seit dem 10. Jahrhundert hat die katholische Kirche das kirchenrechtliche Verfahren der Heiligsprechung ausgebildet, um zu prüfen, ob der Papst einen Menschen heiligsprechen kann. Die Heiligsprechung bezieht sich auf die Selbsterkenntnis der Kirche, dass die Heilszusagen Christi an seine Kirche schon jetzt verwirklicht wird. Heilige werden verehrt, aber nur Gott wird angebetet.

Die Heiligenverehrung drückt aus, dass die persönliche Beziehung zu Gott immer auch die Teilhabe an der Beziehung der übrigen Gläubigen zu Gott einschließt. Die Heiligenverehrung ist kein himmlischer Instanzenweg zur indirekten Beeinflussung Gottes, sondern das Mitvollziehen der Beziehung des Heiligen zu Christus.

verkündende Funktion. Denn durch die Anflehung der Heiligen besteht die Gefahr, die Mittlerschaft Christi in Frage zu stellen. Außerdem können Verstorbene nicht angerufen werden. Den Akt der Selig- oder Heiligsprechung kennt die evangelische Kirche nicht, da sie keinen Kult um einzelne Heilige legitimieren muss.

Jedoch ist es zur Stärkung des eigenen Glaubens sinnvoll, sich an Menschen zu erinnern, deren Leben sich an der christlichen Religion orientierte (CA 21). Aus diesem Grund gibt es in der lutherischen Tradition durchaus Heiligengedenktage. An manchen Orten werden Gedenktage für Johannes der Täufer, Peter und Paul, Michael und andere Heilige gefeiert. Die Heiligen sind in der „Wolke der Zeugen“ (Heb 11) Vorbilder und Weggefährten auf dem Weg in das Reich Gottes.

Maria stand in einem besonderen Verhältnis zu Gott. In der Frage des Heils ist sie aber wie alle anderen Menschen auch auf das erlösende Handeln Gottes angewiesen. Sie ist als die Mutter Jesu – als „Gottesmutter“ (so das Konzil von Ephesus 431) – in lebendiger Erinnerung aller Kirchen. Als Mutter Jesu ist sie in ihrem Glauben und ihren Handeln als biblische Person zu würdigen.

Für die katholische Kirche ist die Mariologie so wichtig, weil Maria das Urbild der Kirche und die Erste der Erlösten ist. An ihr hat sich bereits real vollzogen, was allen Erlösten geschieht. Die katholischen Dogmen über Maria lassen sich wie folgt skizzieren:

1. Maria ist nicht nur Christusmutter (christotókos), sondern auch Gottesmutter (theotókos) (Konzil von Ephesus 431). Es gibt nur indirekte Schriftbeweise (Mk 3,31f.; Mt 1,18; Lk 1,43; Joh 2,1). Dieses Dogma ist Bestandteil des Dogmas über die Menschwerdung Gottes. Die Mariologie ist der Christologie zugeordnet. Diese Erkenntnis ist die ökumenische Grunderkenntnis überhaupt.
2. „Maria war Jungfrau vor, in und nach der Geburt.“¹ Nach Lk 1,26f wird die Jungfräulichkeit nach der Geburt indirekt bezeugt. Joh 19,26 belegt die Kinderlosigkeit Mariens. Dem Einwand, dass die Heilige Schrift von „seine Brüder“

Maria gilt aufgrund der biblischen Zeugnisse als ein Vorbild des Glaubens und der Demut. Deshalb gebührt Maria eine tiefe Achtung, aber keine Anrufung. Auch werden die mariologischen Aussagen der altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und des Konzils von Ephesus theologisch anerkannt. – Es werden jedoch die Dogmen über die Unbefleckte Empfängnis und die Leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel abgelehnt, da sie unbiblisch sind. Eine direkte Anrufung Mariens um Fürsprache und Hilfe steht im Widerspruch zur protestantischen Überzeugung des „solus christus“ in der Frage des Heils.

¹ Ott, a. a. O., 245

(vgl. Kopiervorlage Mt 13,55) spricht, begegnet man mit dem Hinweis, dass nirgends in der Schrift die Rede von den „Söhnen Mariens“ ist.

3. Die Gottesmutter wurde ohne Makel der Erbsünde empfangen. Als indirekte Schriftbeweise gelten vor allem Lk 1,28 und Lk 1,41f. Grundsätzlich gilt, dass Maria erlösungsbedürftig war und erlöst wurde. Wirkursache der Unbefleckten Empfängnis war Gott; Verdienstursache ist das Erlösungswerk Christi.
4. Das vierte Dogma erklärt die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel. Auch hier fehlt ein direkter Schriftbeweis und scheint im Widerspruch zu 1.Kor 15,23 zu stehen. Diese Stelle kommentiert Ott so: „Die Möglichkeit der leiblichen Aufnahme vor der Wiederkunft Christi wird durch 1.Kor 15,23 nicht ausgeschlossen, da mit dem Opfertod Christi die objektive Erlösung abgeschlossen war und das von den Propheten verkündete Heil der Endzeit seinen Anfang nahm. Ihre Wahrscheinlichkeit wird nahegelegt durch Mt 27,52: „Die Gräber öffneten sich, und die Leiber vieler Heiligen, die entschlafen waren, wurden auferweckt.“¹

¹ Ott, a. a. O., 251